

tung der wirtschaftlich tragbaren Wilddichte der Entstehung unzumutbarer Wildschäden vorzubeugen. Sie haben jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

(2) Durch die StFB sind zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen in erforderlichem Umfang zu planen und durchzuführen:

- a) Gatterbau zum Schutz von forstwirtschaftlichen Kulturen,
- b) Anwendung von mechanischen und chemischen Abwehrmitteln,
- c) Anlage und Unterhaltung von Wildäckern und -wiesen sowie von Ablenkfütterungen,
- d) Anbau und Erhaltung von masttragenden Hölzern sowie Belassen von Weichlaubhölzern gemäß forstlicher Normative.

(3) Die Betriebe der Landwirtschaft sind verpflichtet, zur Verhütung von Wildschäden auf ihren Nutzflächen geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu planen, zu finanzieren und durchzuführen.

(4) Die StFB, Jagdgesellschaften und Betriebe der Landwirtschaft haben dreiseitige Vereinbarungen über die Verhütung von Wildschäden und die Vermeidung von Wüidverlusten auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen abzuschließen.

(5) Die Entscheidung über die Beteiligung von Jagdgesellschaften an dem Ersatz für Wildschäden in der Landwirtschaft treffen die Vorsitzenden der Räte der Kreise.

§ 20

Haltung und Einsatz von Jagdhunden

(1) Zur Sicherung der Wildbewirtschaftungsaufgaben sind durch die Jagdgesellschaften und ihre Mitglieder in ausreichendem Umfang und in erforderlicher Qualität Jagdhunde für die Ausübung der Jagd zu halten und einzusetzen.

(2) Durch die StFB sind die Haltung und Ausbildung sowie der Einsatz der Jagdhunde materiell zu unterstützen.

§ 21

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde

Lietz¹

Fünfte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung — vom 15. Juni 1984

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Vorbereitung und Durchführung von

- a) Jagdprüfungen für.
 - Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen,

— Jagdhundeführer und

— Falkner;

b) Prüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter zum Erwerb des Befähigungsnachweises und von Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter, die im Besitz des Befähigungsnachweises sind;

c) Eignungsgesprächen für

— Frettierer und

— Raubwildfänger.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Jagdprüfungen für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, für Jagdhundeführer sowie für Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter sind die Kreis jagdbehörden zuständig.

(3) Die Jagdprüfungen für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen (nachfolgend Jagdprüfungen für Jäger genannt), können auch von den Bezirksjagdbehörden und von der Obersten Jagdbehörde vorbereitet und durchgeführt werden.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Jagdprüfungen für Falkner sind die Bezirksjagdbehörden zuständig.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter zum Erwerb des Befähigungsnachweises erfolgt durch die Landwirtschafts- und Jagdschule Zollgrün.

(6) Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsgespräche mit Frettierern und Raubwildfängern sind die Vorstände der Jagdgesellschaften zuständig. Die Kreisjagdbehörde ist über das Ergebnis zur Erteilung der Jagderlaubnis schriftlich zu informieren.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zu Jagdprüfungen und Eignungsgesprächen

(1) Zu den Prüfungen für Jäger kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zu den Prüfungen für Jagdhundeführer und Falkner bzw. zu den Eignungsgesprächen mit Frettierern und Raubwildfängern kann zugelassen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen für Jäger, Jagdhundeführer und Falkner sind

- a) eine schriftliche Delegation mit einer ausführlichen Beurteilung des Delegierten durch eine Jagdgesellschaft oder eine forstliche Bildungseinrichtung oder andere Institution, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Jagdprüfungen beauftragt ist,
- b) ein Nachweis über die praktische Tätigkeit als Mitglied einer Jagdgesellschaft oder eine entsprechende Tätigkeit an einer forstlichen Bildungseinrichtung oder anderen Institution von mindestens 1 Jahr bzw. für den Falkner das Abtragen eines Bussards oder Turmfalkens,
- c) ein Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang zur Erwerbung von Kenntnissen in der Ersten Hilfe,
- d) ein Gesundheitszeugnis über die körperliche und geistige Eignung des Delegierten zur Ausübung der Jagd mit einer Jagdwaffe oder mit Beizvögeln oder zur Führung von Jagdhunden.

(3) Die schriftliche Delegation zur Prüfung ist durch die Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde mit den im Abs. 2 angeführten Unterlagen und mit einem ausgefüllten Personalbogen, einem handschriftlichen Lebenslauf und 2 Paßbildern des Delegierten bis 31. Dezember zu überreichen.

(4) Über die Zulassung zur Jagdprüfung hat der Leiter der Kreis jagdbehörde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der delegierenden Jagdgesellschaft bis 15. Februar schriftlich mitzuteilen.

(5) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Jagdleiter und Stellvertreter zum Erwerb des Befähigungsnachweises sind